



# BUNDESPATENTGERICHT

9 W (pat) 42/06

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

**betreffend die Patentanmeldung 10 2005 052 994.1-24**

...

hat der 9. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 14. November 2011 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Pontzen sowie der Richter Dipl.-Ing. Bork, Paetzold und Dr.-Ing. Weber

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren ist beendet.

## **G r ü n d e**

### **I.**

Die Anmelderin hat am 7. November 2005 eine Patentanmeldung mit der Bezeichnung

### **"Fahrzeug eines Triebzuges"**

eingereicht. Mit Beschluss vom 21. August 2006 hat die Prüfungsstelle für Klasse B 61 G des Deutschen Patent- und Markenamts die Anmeldung wegen mangelnder Patentfähigkeit zurückgewiesen.

Gegen diesen Zurückweisungsbeschluss hat sich die Anmelderin mit ihrer am 11. Oktober 2006 eingegangenen Beschwerde gewendet. Durch schriftliche Mitteilung des Deutschen Patent- und Markenamtes vom 13. Juli 2011 hat der Senat erfahren, dass die Anmeldung wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr als zurückgenommen gilt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

### **II.**

Die Beschwerde hat sich erledigt. Denn nachdem der Anmelder die letzte Jahresgebühr für seine Patentanmeldung nicht gezahlt hat, greift die gesetzliche Fiktion des § 58 Abs. 3 PatG ein, wonach in diesem Fall die Anmeldung als zurückgenommen gilt. Damit ist das Erteilungsbeschwerdeverfahren gegenstandslos (vgl. Schulte, PatG, 8. Aufl. 2008, § 73 Rdn. 190).

Pontzen

Bork

Paetzold

Dr. Weber

Ko

